

Reglement für die Maturaarbeit an den Gymnasien im Kanton Basel-Stadt (Reglement für die Maturaarbeit)

Vom 2. Februar 2001

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 17 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt vom 28. März 2000¹⁾, nach Anhörung des Erziehungsrates, das nachstehende Reglement:

Ziele

§ 1. Die Schülerin und der Schüler sollen für die Maturaarbeit anhand eines Themas eine komplexe Aufgabe formulieren, analysieren und dafür Lösungen erarbeiten. Sie oder er soll dabei angemessene Methoden anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.

² Die Schülerin und der Schüler sollen insbesondere:

- selbständig ein Thema suchen, es eingrenzen, dazu relevante Fragestellungen entwickeln und es nach Absprache mit einer schulinternen Lehrkraft gemäss § 10 festlegen,
- selbständig Informationen beschaffen,
- sich differenziert mit einer Materie auseinander setzen,
- das Thema formal, logisch aufgebaut und sprachlich korrekt präsentieren,
- ein Objekt gestalten und den Werdegang kognitiv nachvollziehen,
- die eigene Arbeit mündlich vorstellen und erläutern,
- mit Fachpersonen zielgerichtet zusammenarbeiten,
- je nach Thema interdisziplinäre Fragestellungen verfolgen,
- über längere Zeit mit Neugierde und persönlichem Interesse an einem Thema arbeiten.

Themenwahl

§ 2. Innerhalb der folgenden Rahmenbedingungen kann die Schülerin oder der Schüler das Thema der Maturaarbeit selber vorschlagen:

- Sowohl das Thema einer wissenschaftlichen als auch einer Maturaarbeit in einem Kunstfach muss präzise sein. Dies kann mit einem ausführlichen Titel, einer genauen Fragestellung, einer These oder einer Zielformulierung geschehen. Bei einer Maturaarbeit in einem Kunstfach müssen vor allem Absicht und Ziel der Maturaarbeit klar definiert werden.
- Das Thema muss schriftlich dokumentiert und mündlich präsentiert werden können.
- Es muss sich eine Betreuerin oder ein Betreuer gemäss § 10 finden lassen.

¹⁾ SG 413.820.

Form

§ 3. Die Schülerinnen und Schüler können für die Maturaarbeit die Form der Einzelarbeit oder der Gruppenarbeit wählen.

§ 4. Zur Maturaarbeit gehören Eigenbeiträge wie beispielsweise eigene Untersuchungen, Interpretationen, Experimente, Befragungen, Texte, musikalische oder gestalterische Produkte.

² Die Ergebnisse und Quellen müssen in einem sorgfältig redigierten Text in einer korrekten und verständlichen Sprache dokumentiert sein. Die Sprache des Textes wird von den Schülerinnen und Schülern in Absprache mit einer schulinternen Lehrkraft gemäss § 10 festgelegt.

§ 5. Wissenschaftliche Maturaarbeiten sollen

- logisch aufgebaut und klar strukturiert sein,
- den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens genügen sowie
- über das Vorgehen und die angewandten Methoden Auskunft geben.

§ 6. Bei Maturaarbeiten in Kunstfächern muss der Begleittext

- die Themenfindung, das Konzept und die Entstehung dokumentieren sowie
- das Produkt in einen grösseren ästhetischen/künstlerischen Zusammenhang stellen.

Zeitlicher Rahmen

§ 7. Die Schulleitung stellt einen Zeitplan für die Vorbereitung und die Durchführung der Maturaarbeit während der beiden letzten Schuljahre auf.

² Die Termine sind so festzulegen, dass bei einer Nachbesserung der Maturaarbeit oder der Wiederholung der Präsentation genügend Zeit für die Vorbereitung der schriftlichen Maturitätsprüfung zur Verfügung steht.

§ 8. Zur Erstellung der Maturaarbeit stehen den Schülerinnen und Schülern 2 Jahreslektionen in der 5. Klasse zur Verfügung. Diese decken nicht ihren gesamten Arbeitsaufwand.

Umfang

§ 9. Eine minimale oder maximale Seitenzahl für den schriftlichen Teil der Maturaarbeit wird nicht vorgegeben; die Arbeit muss aber in ihrem Umfang etwa dem Arbeitseinsatz für zwei Jahreslektionen in der 5. Klasse entsprechen.

Betreuung und Koreferenz

§ 10. Als Betreuerin oder Betreuer der Maturaarbeit suchen die Schülerinnen und Schüler eine schulinterne Lehr- oder externe Fachkraft. Wird eine Maturaarbeit durch eine externe Fachkraft betreut, ernannt die Schulleitung eine schulinterne Lehrkraft als Koreferenz. Diese ist für die Einhaltung der für die Maturaarbeit massgebenden Bestimmungen verantwortlich.

² Die Lehrkräfte einer Schule sind grundsätzlich verpflichtet, Maturaarbeiten zur Betreuung und zur Koreferenz anzunehmen.

³ Betreuerinnen und Betreuer können in der Regel höchstens sechs Maturaarbeiten zur Betreuung annehmen. Es sind die allgemeinen Bestimmungen über den Ausstand von Behördenmitgliedern zu beachten.

⁴ Betreuerinnen und Betreuer begleiten die Arbeit von der Themenfindung bis zur mündlichen Präsentation, insbesondere helfen sie bei der Themenwahl, der Konzepterarbeitung, der Material- und Quellen-suche, der Terminplanung und bei methodischen Problemen. Dies wird in einem schulinternen Leitfaden ausführlich dargelegt.

⁵ Als Koreferenz für die Präsentation und die Bewertung der Maturaarbeit kann die Schulleitung eine schulinterne Lehr- oder externe Fachkraft ernennen. Ist eine schulinterne Lehrkraft als Koreferenz gemäss Abs. 1 eingesetzt, so übernimmt sie diese auch für die Präsentation und die Bewertung.

Präsentation

§ 11. Eine Schülerin oder ein Schüler wird zur mündlichen Präsentation zugelassen, wenn die Maturaarbeit mindestens die Note 4 erhalten hat.

² Bei der Präsentation geht es um die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler, Thesen und Erkenntnisse darzulegen und sie zu vertreten sowie die Vorgehensweise und die angewandten Methoden zu reflektieren. Die Präsentation erfolgt im Rahmen eines Fachgespräches, das von der Betreuerin oder dem Betreuer im Beisein einer Koreferentin oder einem Koreferenten geleitet wird. Die Schulleitung bestimmt die Koreferenz.

³ Die Präsentation dauert bei Einzelarbeiten etwa 15 Minuten, bei Gruppenarbeiten etwa 10 Minuten pro Person. Es ist darauf zu achten, dass sich alle Mitglieder einer Gruppe an der Präsentation gleichwertig beteiligen.

Bewertung

§ 12. Wird die Maturaarbeit von einer schulinternen Lehrkraft gemäss § 10 betreut, ernennt die Schulleitung auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers bzw. der Betreuerin oder des Betreuers eine Koreferenz.

² Die Bewertung der Maturaarbeit wird durch die Betreuerin oder den Betreuer gegebenenfalls gemeinsam mit der Koreferentin oder dem Koreferenten vorgenommen.

³ Die Bewertung der Präsentation wird durch die Betreuerin oder den Betreuer gemeinsam mit der Koreferentin oder dem Koreferenten vorgenommen.

⁴ Die für die Notensetzung zuständigen Personen legen gemeinsam die Note für die Maturaarbeit, die Präsentation und die Gesamtnote fest und validieren diese durch ihre Unterschrift. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet nach ihrer Anhörung die Schulleitung.

⁵ Steht die Gesamtnote fest, besprechen die Betreuerin oder der Betreuer zusammen mit der Koreferentin oder dem Koreferenten die Leistungen mit der Schülerin oder dem Schüler, bzw. bei Gruppenarbeiten, die mit einer einheitlichen Note bewertet werden, mit der Gruppe.

Bewertungskriterien

§ 13. Die Kriterien der Bewertung werden aus den Zielen, denen die Maturaarbeit verpflichtet ist, abgeleitet.

² Im Vordergrund stehen die Qualität des Themas und seine selbständige Bearbeitung (Originalität/Eigenleistung). Die mit der Betreuerin oder dem Betreuer besprochenen Projektskizzen, Dispositionen, Zeitpläne und vorgelegten Zwischenergebnisse fliessen als Beurteilungsgrundlagen zum Arbeitsprozess in die Bewertung der Maturaarbeit ein.

³ Bei wissenschaftlichen Themen ist die methodische, formale und sprachliche Korrektheit wesentlich. Bei gestalterischen Themen müssen Inhalt, Form und Beschreibung ein Ganzes bilden.

⁴ Die genannten Bewertungskriterien werden in einem schuleigenen Leitfaden erläutert.

Gesamtnote

§ 14. Für die Gesamtnote wird die Bewertung der Maturaarbeit zu $\frac{2}{3}$ und die Bewertung der Präsentation zu $\frac{1}{3}$ berücksichtigt.

² Bei Gruppenarbeiten wird für die Maturaarbeit grundsätzlich für alle Mitglieder eine einheitliche Note gesetzt. Wünscht die Gruppe eine individuelle Bewertung, teilen sie dies vor Beginn der Maturaarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich mit.

³ Die Präsentation wird individuell bewertet.

⁴ Die Bewertung der Maturaarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer kurz schriftlich zu kommentieren.

Nachbesserung der Maturaarbeit; Wiederholung der Präsentation

§ 15. Eine ungenügende Maturaarbeit kann höchstens einmal nachgebessert werden. Eine ungenügende Präsentation, welche zu einer ungenügenden Gesamtnote führt, kann einmal wiederholt werden.

² Eine nachgebesserte Maturaarbeit bzw. eine wiederholte Präsentation kann höchstens die Note 4 erhalten.

³ Die Schulleitung teilt den Schülerinnen und Schülern unter Angabe der Note für die Maturaarbeit oder der Gesamtnote mit, ob sie zu den Maturitätsprüfungen zugelassen werden.

Entschädigung

§ 16. Die Betreuung einer Maturaarbeit wird bei einer Einzelarbeit mit $\frac{1}{5}$ und bei einer Gruppenarbeit mit $\frac{1}{4}$ einer Jahreslektion entschädigt. Externen Fachpersonen können aus dem gleichen Lektionenpool 8 bzw. 10 Einzelektionen ausbezahlt werden. Die Koreferentinnen und Koreferenten werden analog den Expertinnen und Experten gemäss § 8 der Verordnung betreffend die Entschädigung für die Mitwirkung an den kantonalen Lehrkräfte- und Maturitätsprüfungen sowie an den Prüfungen der Berufsmittelschule²⁾ entschädigt.

Schlussbestimmungen

§ 17. Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.³⁾

²⁾ § 16: Jetzt: V betreffend die Entschädigung für die Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfungen (Prüfungsentschädigungsverordnung) vom 19. 2. 2008 (SG. 439.140).

³⁾ Wirksam seit 8. 2. 2001.